



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

07. Juni 2022 · Beschluss 132-2022

6.4.1.9 Wasser und Strom (IBK)

Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk AG); Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben; Antrag an den Gemeinderat

1. Ausgangslage

Am 4. Februar 2021 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einen Entscheid publiziert, wonach Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Raumes im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gegen den Wortlaut des kantonalen Strassengesetzes (StrG) verstossen und daher unzulässig sind. Die Konzessionsabgaben für die Stromversorgung der ibk AG wurden bisher den Kunden weiterverrechnet. Sie waren bei der Netznutzung aufgrund der Vorgaben des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) als Konzessionsabgabe an die Stadt auf jeder Rechnung separat ausgewiesen. Die ibk AG konnte daher ab dem 4. Februar 2021 den Kunden die Konzessionsabgabe nicht mehr belasten und der Stadt auch nicht weiter ausrichten. Die bereits bezogenen Konzessionsabgaben wurden der Stadt Kloten noch ausbezahlt.

Der Stadt Kloten entgehen damit nach Bemessung des Jahres 2019 (ohne Corona-Einbussen) jährlich bis zu einer Million Franken an Konzessionsabgaben.

2. Lösungsansätze

Der Stadtrat hat deshalb mit Unterstützung der ibk AG die Lage analysiert und ein Konzept für die Linderung der Auswirkungen des Gerichtsentscheides auf den städtischen Finanzhaushalt, aber auch für die Bewältigung der anstehenden Aufgaben der Stadt für die Förderung der effizienten Stromverwendung und erneuerbaren Stromversorgung, erarbeitet. Als finanzielle "Ersatzleistungen" sollen folgende Massnahmen ergriffen werden.

Ökofonds:

Im Zusammenhang mit dem neuen Nachhaltigkeitsartikel 1^{bis} der Gemeindeordnung (GO) soll durch die ibk AG ein Ökofonds errichtet werden, der durch eine neue Abgabe auf der Netznutzung des Elektrizitätsnetzes geäuft wird. Dies würde die Stadt Kloten beim Rahmenkredit, der nach Art. 1^{bis} Abs. 3 GO für die Erreichung der Ziele aus der Energiestrategie bewilligt werden soll, entlasten. Die Stadt würde damit je nach Höhe der Abgabe ungefähr zwischen Fr. 352'000.00 bis Fr. 625'000.00 entlastet (bei einem vollen Abgabebjahr; vgl. Ziffer 3.). Da der Ökofonds zuerst aufgebaut werden muss, wird von der ibk AG ein ansteigender Betrag für den Ökofonds (Startphase mit 0,16 Rp./kWh => 0,25 Rp./kWh) vorgeschlagen. Die Abgaben in den Ökofonds werden sich aufgrund des erwarteten Anstiegs des Stromabsatzes zusätzlich erhöhen. Der Betrag kommt der Stadt nicht direkt zu, dafür wird aber die Stadtrechnung teilweise entlastet.

Um diese Abgabe erheben zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche in Form einer Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen und Abgaben dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

Öffentliche Beleuchtung:

Der Betrieb der öffentlichen Beleuchtung auf den kommunalen Strassen ist Sache der Stadt Kloten und kostete 2020 Fr. 112'259.00 für die Energie und für die Netznutzung sowie für den Unterhalt (ohne baulichen Unterhalt) Fr. 89'157.00. Das ergibt eine Summe von rund Fr. 200'000.00. Diese Betriebskosten sollen in Zukunft durch Abgaben pro installiertem Zähler durch die ibk AG im Rahmen der Tarife erhoben werden, so dass diese Leistung der ibk AG nicht deren Substanz belastet. Der Betrag kommt der Stadt nicht direkt zu, dafür wird aber die Stadtrechnung um diesen Betrag entlastet.

Um diese Abgabe erheben zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage, welche in Form einer Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen und Abgaben dem Gemeinderat vorgelegt werden muss.

Dividende:

Weil die Stadt Kloten bisher von den Konzessionsabgaben profitierte, wurde – abgesehen von einer Ausnahme nach dem Swissair-Grounding – bisher auf eine Dividende verzichtet. Dies gründete auf der Überlegung, dass die Kosten zur Erbringung der Leistungen der Energieversorgung nicht belastet werden sollten. Die Ausrichtung einer Dividende entzieht der Aktiengesellschaft Mittel, welche sie in der Folge nicht für neue Investitionen einsetzen kann. Sie ist somit rascher auf Fremdfinanzierung angewiesen und unterliegt daher weiteren Fremdkosten und Risiken für eine allfällige Kapitalverzinsung. Weil die ibk AG steuerbefreit ist, kann gemäss aktueller Praxis eine maximale Dividende von 6% ausgeschüttet werden.

Die Bezahlung einer Dividende setzt zudem natürlich einen Gewinn in dem erforderlichen Ausmass voraus. Aufgrund der wegfallenden Konzessionsabgabe wurde für das Geschäftsjahr 2021 an der Generalversammlung vom 8. März 2022 eine Dividende von 6%, bemessen am Aktienkapital von 8 Millionen Franken, beschlossen. Ob und in welchem Umfang in den nächsten Jahren erneut eine Dividende beschlossen wird, entscheidet sich anhand der finanziellen Situation der Stadt Kloten, dem Jahresabschluss der ibk AG und der Etablierung und Umsetzung der vorgenannten Ersatzmassnahmen. Der Entscheid obliegt wie bisher dem Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung an der jährlichen Generalversammlung der ibk AG und ist deshalb nicht Gegenstand der Verordnung.

3. Übersicht

Mit diesem Massnahmenpaket ergeben sich somit anstelle der Konzessionsabgabe von rund einer Million Franken folgende direkte bzw. indirekte Beiträge der ibk AG.

Jahr	Konzessionsabgabe	Dividende	Ökofonds	Öffentliche B.	Total
2022	262'307	480'000	176'000*	100'000*	1'018'307
2023	0	0 bis 480'000**	352'000	200'000	1'032'000
2024	0	0 bis 480'000**	550'000	200'000	1'230'000
2025	0	0 bis 480'000**	625'000	200'000	1'305'000

* Annahme = ½ Jahr; reduziert sich bei der Inkrafttretung der Verordnung nach dem 31.6.2022

** sofern es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ibk AG zulässt und der Höchstsatz beschlossen wird

4. Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben

Damit die ibk AG bei ihren Kundinnen und Kunden für die Schaffung eines Ökofonds und den Unterhalt der Beleuchtung eine neue Abgabe einführen kann, ist eine rechtliche Grundlage in Form einer durch die Legislative genehmigten Verordnung notwendig. Diese Regelung tritt anstelle der bisherigen Konzessionsabgabe, welche ebenfalls durch die Kundinnen und Kunden getragen worden ist.

- Gegenstand
Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.
- Ökofonds
Der Fonds wird durch die ibk AG verwaltet und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Mittel sollen dabei für folgende Zwecke eingesetzt werden können:
 - a) Strombasierte Energieberatung;
 - b) Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
 - c) Beiträge an Dritte;
 - d) Beiträge an die Stadt Kloten und stadteigene Unternehmen;
 - e) Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
 - f) Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

Damit wird die effiziente Verwendung von Elektrizität, die Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung und die Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen bezweckt. Damit können die in Art. 1^{bis} GO gesetzten Ziele unterstützt werden. Der Stadtrat legt (auf Antrag der Energiekommission) die strategische Priorisierung der Leistungen in der Regel alle vier Jahre, im Rahmen der aufgrund der erhobenen Abgaben verfügbaren Mittel, fest.

Zur Finanzierung des Ökofonds erhebt die ibk AG eine Abgabe von max. 0.4 Rp./kWh für jede auf dem Elektrizitäts-Verteilnetz der ibk AG transportierte und zum Verbrauch ausgespessene kWh Energie. Die Höhe wird jährlich durch den Verwaltungsrat der ibk AG festgelegt und mit den Stromtarifen kommuniziert. Die Abgaben werden auf den Rechnungen transparent ausgewiesen.

In der Verordnung sind die formellen Anforderungen an ein Gesuch und die Abläufe in den Grundzügen festgelegt. Die Umsetzung, wie auch die Festlegung der Höhe der jeweiligen Beiträge, obliegt der ibk AG.

- Unterhalt der Beleuchtung
Die ibk AG betreibt die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Kloten und stellt dazu die Stromlieferung sowie den Unterhalt der Leuchtkörper sicher.

Dafür wird gegenüber den Kundinnen und Kunden der ibk AG eine Abgabe für jeden an ihrem Elektrizitäts-Verteilnetz installierten Stromzähler erhoben. Die Abgabe darf max. Fr. 25.00 pro Zähler und Jahr betragen. Die Höhe der Abgabe wird jährlich durch den Verwaltungsrat der ibk AG festgelegt und mit den Stromtarifen kommuniziert. Die Abgaben werden auf den Rechnungen transparent ausgewiesen.

5. Auswirkungen und Wertung

Mit der vorgeschlagenen Lösung werden die Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit den Abgaben für den Ökofonds und für die öffentliche Beleuchtung ungefähr im bisherigen Umfang belastet. Wenn die vorgeschlagene Lösung mit der bisherigen Konzessionsabgabe für Elektrizität von 0.4 Rp./kWh verglichen wird, bezahlt der Kleinkunde pro Jahr neu rund Fr. 23.20, währenddessen er bisher Fr. 18.00 bezahlte. Das ergibt eine Gesamtbelastung von rund Fr. 0.51 Rp/kWh. Eine kommunale Abgabe von 1 Rp/kWh entspricht dem Median in der Schweiz. Die Erhöhung um rund Fr. 5.00 pro Jahr ist dafür gegenüber Grosskunden gerechter, die in der Vergangenheit überproportional an die Konzessionsabgabe beigetragen haben. Zu beachten ist, dass insbesondere die Abgaben für den Ökofonds Schwankungen unterliegen und auch situativ im Rahmen der Maximalbelastungen festgelegt werden können.

Mit der Festsetzung der Verordnung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der ibk AG und Abgaben können die wegfallenden Konzessionsgebühren kompensiert und zudem einem klar definierten Zweck zugewiesen werden. Damit wird dem Auftrag aus der Gemeindeordnung Rechnung getragen. Die Belastung der Strombezügerinnen und Strombezüger hält sich im Rahmen der bisherigen Höhe und ist verhältnismässig, zumal viele Klotenerinnen und Klotener auch wieder vom Öko-Fonds profitieren können.

Beschluss:

Die Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der ibk AG und Abgaben (720.11) wird zur Genehmigung an den Gemeinderat verabschiedet.

Mitteilungen (unter Beilage der Verordnung) an:

- Gemeinderat Kloten, via Ratsleitung
- GRPK, via Ratsleitung
- Stadtpräsident
- Direktor ibk AG
- Bereichsleiter Lebensraum

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Bereichsleiter Lebensraum + Sicherheit, Tel. 044 815 12 33, marc.osterwalder@kloten.ch

STADTRAT KLOTEN



René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: -9. Juni 2022



STADTKLOTEN

Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der Industriellen Betriebe Kloten AG und Abgaben

(Fassung vom 24. Mai 2022)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 14 lit. e der Gemeindeordnung,

beschliesst¹:

720.11

[Revisionen]

¹ StRB Nr. 117-2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gegenstand.....	1
Art. 2	Leistungen Ökofonds	1
Art. 3	Leistungen öffentliche Beleuchtung	1
Art. 4	Abgaben.....	2
Art. 5	Energieberatung.....	2
Art. 6	Rückvergütungen	2
Art. 7	Beiträge.....	3
Art. 8	Grundsätze und Einschränkungen	3
Art. 9	Beitragshöhe	3
Art. 10	Kürzung oder Rückerstattung von Beiträgen	4
Art. 11	Pflichten der Beitragsempfängenden	4
Art. 12	Verfahren und Zuständigkeit	4
Art. 13	Gültigkeit der Bewilligung	5
Art. 14	Schlussbestimmungen	5
Art. 15	Inkrafttreten	5

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Industrielle Betriebe Kloten AG (ibk AG) erbracht werden.

Art. 2 Leistungen Ökofonds

¹ Die ibk AG betreibt im Zusammenhang mit der Stromversorgung einen Ökofonds. Dieser hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds bezweckt die Förderung:

- a) der effizienten Verwendung von Elektrizität;
- b) der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung;
- c) der Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen;

² Die ibk AG bietet mit Mitteln aus dem Ökofonds folgende Leistungen an:

- a) Strombasierte Energieberatung;
- b) Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c) Beiträge an Dritte;
- d) Beiträge an die Stadt Kloten und stadteigene Unternehmen;
- e) Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- f) Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

³ Der Stadtrat legt die strategische Priorisierung der Leistungen in der Regel alle vier Jahre im Rahmen der aufgrund der erhobenen Abgaben verfügbaren Mittel fest.

Art. 3 Leistungen öffentliche Beleuchtung

¹ Die ibk AG betreibt die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Kloten und stellt dazu die Stromlieferung sowie den Unterhalt der Leuchtkörper sicher.

² Die ibk AG führt auch den Bau der Kandelaber für die öffentliche Beleuchtung nach den konkreten Aufträgen der Stadt aus, wobei die Stadt die Art der Ausführung bestimmt und für die Baukosten gemäss Abrechnung aufkommt. Die ibk AG ist dabei berechtigt, die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtung unentgeltlich anzubringen.

Art. 4 Abgaben

¹ Zur Finanzierung des Ökofonds erhebt die ibk AG eine Abgabe von max. 0.4 Rp./kWh für jede auf dem Elektrizitäts-Verteilnetz der ibk AG transportierte und zum Verbrauch ausgespiesene kWh Energie.

² Die ibk AG erhebt gegenüber ihren Kundinnen und Kunden für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung eine Abgabe für jeden an ihrem Elektrizitäts-Verteilnetz installierten Stromzähler. Die Abgabe darf max. Fr. 25.00 pro Zähler und Jahr betragen. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV/EVG) bemisst sich der Ansatz pro Zähler nach der Anzahl der Mitglieder des Zusammenschlusses.

³ Die Höhe der Abgaben berechnet sich aufgrund

- a) der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen je gemäss Art. 2 und 3 (Plankosten) und
- b) der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

⁴ Der Verwaltungsrat der ibk AG legt die Abgaben für den Ökofonds und die öffentliche Beleuchtung im Rahmen von Absatz 1 und 2 fest und publiziert diese mit den Stromtarifen gemäss Art. 4b Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (Strom VV) bis Ende August des Vorjahres. Überschüsse eines Jahres werden in das Folgejahr übertragen und angerechnet. Für Unterdeckungen zur Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung, welche nicht innert zwei Jahren ausgeglichen werden können, kommt die Stadt Kloten auf.

⁵ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Beitrag darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme zum Zeitpunkt der Zusicherung eines Beitrages den Fondsbestand nicht überschreitet.

⁶ Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, wird das Gesuch zurückgestellt oder abgelehnt.

⁷ Die ibk AG weist die Entschädigung als kommunale Abgabe auf den Rechnungen der Kundinnen und Kunden aus. Sie veröffentlicht auf ihrer Webseite den Jahresbericht über die Aktivitäten und die Verwendung der Mittel und erstattet dem Stadtrat Bericht.

B. STROMBASIERTE ENERGIEBERATUNG UND RÜCKVERGÜTUNG

Art. 5 Energieberatung

¹ Die ibk AG kann im Rahmen der vom Ökofond geförderten Objekte und Massnahmen strombasierte Energieberatungsleistungen erbringen. Sie erbringt diese Leistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann die ibk AG auch Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

² Die ibk AG kann auch Energieberatungen an Städtische Stellen leisten.

Art. 6 Rückvergütungen

Die ibk AG kann den Kundinnen und Kunden mit Zählern in ihrem Verteilnetz Rückvergütungen für Energieeffizienz und den Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren. Die Art und Höhe der Rückvergütungen, die Voraussetzungen und Bedingungen sind in den Energie- und Netznutzungstarifen festzuhalten.

C. BEITRÄGE

Art. 7 Beiträge

¹ Beiträge werden entrichtet an Empfängerinnen und Empfänger, welche im Verteilnetzgebiet der ibk AG in der Stadt Kloten folgende Anlagen und Massnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erstellen oder ergreifen oder welche für die Stadt Kloten von besonderem Interesse sind:

- a) Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windanlagen oder Wasserstoffanlagen (Power to Gas));
- b) Anlagen, Geräte und Elektromobile, welche die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z.B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte, mit besonders niedrigen Verbrauchswerten);
- c) Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch erheblich mindern;
- d) Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen zur Evaluation von Stromsparpotentialen;
- e) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur strombasierten, effizienten Substitution von fossilen Energieträgern;
- f) Verkaufsaktionen von Anlagen und Geräten gemäss lit. a) und b)

Art. 8 Grundsätze und Einschränkungen

¹ Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen oder Arbeiten oder Bestellungen vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe in Auftrag geben.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt. Die Beiträge sind auf die nicht amortisierbaren Kosten beschränkt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Ein allfälliger ökologischer Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern.

⁶ Die ibk AG ist berechtigt, Berichte inkl. Bilder über geförderte Objekte unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen. Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger können verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch Interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

Art. 9 Beitragshöhe

¹ Die Betragshöhe richtet sich nach

- a) der Zielerreichung der Fondszwecke des Ökofonds;
- b) dem Ausmass weiterer Förderungen und der Tragbarkeit für die Beitragsempfängerin bzw. des -empfängers;

- c) dem Kosten-Nutzenverhältnis der Massnahme und
- d) dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

² In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen einmalige Investitionsbeiträge ausgerichtet.

³ Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Verwaltungsrat der ibk AG Pauschalbeiträge festlegen um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Art. 10 Kürzung oder Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn

- a) sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die Höchstsätze gemäss Art. 9 übersteigen oder
- b) mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegender Verletzung von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden. Wer andere nationale, kantonale oder kommunale oder private Fördermittel für das gleiche Projekt erhält, die zusammen die Höchstsätze gemäss Art. 9 überschreiten, oder seine Pflichten als Beitragsempfängerin bzw. Beitragsempfänger verletzt, hat den erhalten Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 11 Pflichten der Beitragsempfängenden

¹ Die Beitragsempfängerinnen bzw. -empfänger sind verpflichtet:

- a) die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten;
- b) Mitarbeitenden der ibk AG zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und unter Wahrung des Datenschutzes Auskunft über die Betriebsdaten zu geben;
- c) geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten;
- d) der ibk AG wesentliche Änderungen der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden;
- e) der ibk AG den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden;
- f) in der Beitragsbewilligung enthaltene Bedingungen und Auflagen einzuhalten und
- g) einen Schlussbericht mit Abrechnung der ibk AG vorzulegen.

² Übertragen Beitragsempfängerinnen bzw. -empfänger ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemässe Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 12 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen der ibk AG einzureichen.

² Der Verwaltungsrat ordnet die Verantwortung und die Kompetenzen für die Bewilligungen unter Leitung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung. Die ibk AG kann externe Fachpersonen zur Entscheidung in das Entscheidgremium berufen. Der Aufwand der Verwaltung des Fonds und der Bewilligungsverfahren werden dem Fonds belastet.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Projekten mit einer längeren Realisierungszeit können Tranchen ausbehalten werden. Ist ein Schlussbericht erforderlich, so können 10% des Beitrages bis zur Genehmigung des Berichtes zurückbehalten werden.

Art. 13 Gültigkeit der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gilt für zwei Jahre.

² Wird das Projekt nicht in dieser Frist realisiert, so verfällt die Bewilligung. Es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die Frist angemessen, maximal um 3 Jahre, verlängert werden.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat der ibk AG erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere

- a) die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der die Beiträge bewilligenden Instanzen;
- b) die Kriterien für die Berechnung und die Limitierung der Beitragshöhen;
- c) die Festlegung von pauschalen Beiträgen;
- d) Einzelheiten der Beitragskürzungen und
- e) Einzelheiten der Anforderungen für Beiträge und das Verfahren.

² Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Ökofonds und der übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen und publiziert diesen auf der Webseite der ibk AG. Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht. Aufsichtsinstanz gegenüber dem Verwaltungsrat ist der Stadtrat.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt die Inkraftsetzung dieser Verordnung.

Gemeinderat Kloten

Präsidentin:

Irene Frischkecht

Sekretärin:

Jacqueline Tanner